



ZRK 2005-077

Der Präsident: Pascal Mollard
Der Gerichtsschreiber ad hoc: Eugen Roesle

Entscheid vom 23. September 2005

in Sachen

X., bestehend aus (...), ehemals: (...), neu: Adresse unbekannt, Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Oberzolldirektion, Abteilung Zolltarif, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Zollabgaben;
Kostenvorschuss; Nichteintreten

Der Präsident der Eidgenössischen Zollrekurskommission hat als Einzelrichter in Anwendung von Art. 10 Bst. b der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31),

nach Einsicht in:

- die Verfügung der Oberzolldirektion (OZD) vom 8. August 2003, mit welcher die Verwaltung auf eine von der X. erhobene Beschwerde auf Grund Nichtbezahlens des am 13. Juni 2003 einverlangten Kostenvorschusses nicht eingetreten wurde;

- das Fax-Schreiben der X. vom 11. September 2003 an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK), mit welchem sinngemäss die Zollnachbezugsverfügung der Zollkreisdirektion Schaffhausen vom 3. Februar 2003 angefochten wurde und gleichzeitig die Bezahlung des von der OZD am 13. Juni 2003 einverlangten Kostenvorschusses in Aussicht gestellt wurde; die am 19. September 2003 aufforderungsgemäss eingereichte Verbesserung der Beschwerde;
- das Schreiben der ZRK an die X. vom 24. November 2003, mit welchem diese aufgefordert wurde, der ZRK ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu verzeigen, um die nötigen Prozesshandlungen vornehmen zu können;
- das Schreiben der ZRK an die X. vom 22. Juni 2005, womit das Unternehmen erneut und unter Androhung der amtlichen Publikation weiterer Prozesshandlungen im Säumnisfall eingeladen wurde, der ZRK ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu verzeigen;
- die Zwischenverfügung der ZRK vom 6. September 2005, in der die Beschwerdeführerin unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall dazu verpflichtet wurde, der Rekurskommission vor der Behandlung der Beschwerde binnen einer Frist von 14 Tagen einen Kostenvorschuss von Fr. 300.-- zu bezahlen;
- die Notifikation der Zwischenverfügung der ZRK vom 6. September 2005 im Bundesblatt (...)
- die Verrechnungsausweise der Schweizerischen Post betreffend die ZRK, wonach der angeforderte Kostenvorschuss von Fr. 300.-- für das Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung der OZD vom 8. August 2003 bis zum heutigen Tag noch nicht auf dem Konto der Rekurskommission gutgeschrieben worden ist;
- die übrigen Akten des vorliegenden Verfahrens, soweit sie entscheidrelevant erscheinen;

in Erwägung, dass:

- Entscheide der OZD der Beschwerde an die ZRK unterliegen (Art. 50 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 109 Abs. 3 des Zollgesetzes [ZG; SR 631.0]); sich das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG nach diesem Gesetz bestimmt, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuer- oder Zollrechts anzuwenden sind;

- mit rechtskräftiger Zwischenverfügung des Präsidenten der ZRK vom 6. September 2005 die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet wurde, der Rekurskommission vor der Behandlung der Beschwerde einen Kostenvorschuss von Fr. 300.-- zu bezahlen;
- das Erheben eines Kostenvorschusses zum Ziel hat, die im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens der Partei, die Beschwerde erhebt, sicherzustellen; die Beschwerdeinstanz daher gemäss Art. 63 Abs. 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer grundsätzlich immer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erhebt und zu dessen Leistung unter der Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist setzt, und von dieser Regel im vorliegenden Fall keine Ausnahme zu machen war (vgl. André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main, S. 143 Rz. 4.1 ff.);
- die Beschwerdeführerin in der Zwischenverfügung der ZRK vom 6. September 2005 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, im Säumnisfall (falls der Kostenvorschuss von Fr. 300.-- nicht innert 14 Tagen einbezahlt wird) werde auf die Beschwerde vom 11. September 2003 nicht eingetreten;
- die Beschwerdeführerin innert der ihr angesetzten Frist den angeforderten Kostenvorschuss nicht einbezahlt hat und somit androhungsgemäss auf die Beschwerde vom 11. September 2003 nicht einzutreten ist;
- die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind; unter den vorliegenden Umständen indes ausnahmsweise darauf zu verzichten ist (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG);

erkannt:

- 1.- Auf die Beschwerde der X. vom 11. September 2003 gegen den Beschwerdeentscheid der Oberzolldirektion vom 8. August 2003 wird nicht eingetreten.
 - 2.- Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Zollrekurskommission werden keine Kosten erhoben.
 - 3.- Dieser Entscheid wird der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet und das vorliegende Dispositiv im Bundesblatt publiziert.
-

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Pascal Mollard

Der Gerichtsschreiber ad hoc:

Eugen Roesle